

KURZFASSUNG

Gutachten über rechtliche Möglichkeiten zu verpflichtender CO₂-Reduzierung im Berliner Fernwärmenetz

Veröffentlicht am: 23.10.2019
Auftraggeber: BürgerBegehren Klimaschutz e.V.
Erstattet von: Rechtsanwälte Günther, Hamburg

Sachverhalt und Untersuchungsgegenstand

- An das Berliner Fernwärmenetz sind ca. 1,3 Millionen Haushalte angeschlossen
 - Das Fernwärmenetz besitzt Vattenfall, laut Urteil des Verwaltungsgerichts von 2017 hat das Land Berlin trotz Auslaufen des Konzessionsvertrages im Jahr 2014 keinen Anspruch auf Übernahme bzw. Ausschreibung des Fernwärmenetzes
 - Der Brennstoffmix im Berliner Fernwärmenetz besteht überwiegend aus fossilen Brennstoffen (70% Erdgas, 20% Steinkohle), der Anteil CO₂-freier Wärme im Berliner Fernwärmenetz liegt derzeit bei nur 8 %
- ⇒ **Im Rahmen des Gutachtens werden verschiedene rechtliche Varianten entwickelt, was ein Landesgesetzgeber in Berlin unternehmen kann, um die Emissionen von CO₂ durch Kraftwerke, die in das Berliner Fernwärmenetz einspeisen, ab sofort schrittweise zu reduzieren.**

Variante I: Gebühren für CO₂ Anteile im Netz durch Landesgesetz

- Da die Fernwärmeleitungen über öffentliche Straßen und Wege in Berlin verlegt werden, wurde untersucht, ob das Land Berlin, Sondernutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Straßen und Wege entsprechend des CO₂-Gehaltes des Fernwärmenetzes erheben kann
- Hamburg hat eine solche Regelung bereits im Rahmen der Gebührenordnung umgesetzt; für Fernwärme die aus CO₂ intensiven Brennstoffen erzeugt wird, sind dort die Nutzungsgebühren wesentlich höher (für Kohle-Fernwärme 10-mal so hoch wie z.B. für Solarthermie-Fernwärme)
- Eine Sondernutzungsgebühr lässt sich in Berlin handwerklich einfach umsetzen, es genügt eine Änderung der Berliner Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung öffentlicher Straßen

Variante II: Beschränkung des Netzzugangs für CO₂-intensive Kraftwerke durch Landesgesetz

- Es wurde untersucht, ob sich durch ein Landesgesetz der Netzzugang für CO₂ intensive Kraftwerke direkt verbieten lässt und ob ein Durchleitungsanspruch für erneuerbare Wärme gesetzlich verankert werden kann
- Laut Gutachten gibt es kein absolutes Recht auf einen dauerhaften Absatz von Kohlewärme- und Strom unter Inanspruchnahme der entsprechenden Netze
- Durch die Anwendung von Klimaschutz-Kriterien für die Nutzung des Fernwärmenetzes ließe sich faktisch die Nutzung von Kohlekraftwerken indirekt einschränken

- Ein Netzzugangsanspruch zugunsten erneuerbarer Wärme lässt sich flankierend in einem Berliner Gesetz verankern, um einen gesetzlichen Rahmen für den Zugang zum Fernwärmenetz festzuschreiben

Variante III: Vorgaben für „Grenzwerte“ für zulässige CO₂-Mengen im Netz durch Landesgesetz

- Geprüft wurde, ob durch Landesgesetz ein Grenzwert für zulässige CO₂ Mengen im Fernwärmenetz vorgeschrieben werden kann
- Der Netzbetreiber hätte somit dafür zu sorgen, dass der Brennstoffmix der durch sein Netz durchfließenden Wärme, diesen Grenzwert einhält, indem er nur begrenzt CO₂ emittierende Wärme in sein Netz hineinlässt
- Die juristische Prüfung sieht keine Bedenken, dass der Landesgesetzgeber solche Anforderungen an die Art der Wärmeversorgung in seinem Bundesland normieren kann

Variante IV: Bestimmung einer Nutzungspflicht von EE durch Landesgesetz

- Untersucht wurde, inwieweit auch im Bereich der Fernwärmeversorgung in Berlin ein Ansatz möglich wäre, dem Fernwärmenetzbetreiber eine bestimmte Nutzungspflicht/Quote von erneuerbar produzierter Wärme landesgesetzlich aufzuerlegen
- Durch Landesgesetz würden somit ökologische Mindeststandards an die Qualität der Fernwärme gestellt.
- Fazit: Es wurden keine entgegenstehenden gesetzlichen Regelungen festgestellt
- Eine Nutzungspflicht für erneuerbare Wärme ließe sich in einem Erneuerbare-Wärme-Gesetz mit einem CO₂ Grenzwert kombinieren, wie sie als 3. Variante im Gutachten geprüft wurde